

Pouch Partners GmbH • Rudolf-Wild-Str. 107-115 • D-69214 Eppelheim/Heidelberg Allgemeine Verkaufsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich, Form

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen („AVB“) der Pouch Partners GmbH, Rudolf-Wild-Str. 107-115, 69214 Eppelheim/Heidelberg, Deutschland („PP GmbH“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der PP GmbH mit ihren Kunden („Kunden“). Die AVB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob PP GmbH die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AVB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen Fassung, welche auf der Homepage der PP GmbH (<https://pouchpartners.com/>) eingesehen und abgerufen werden kann, als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass PP GmbH in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

(3) Die AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als PP GmbH ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn PP GmbH in Kenntnis der AGB des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der PP GmbH maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (zB Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, dh in Schrift- oder Textform (zB Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Die Angebote der PP GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn PP GmbH dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (zB Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat, an denen sich PP GmbH die Eigentums- und Urheberrechte vorbehält. Jegliche Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte ist untersagt.

(2) Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot.

(3) Die Annahme kann entweder schriftlich (zB durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.

§ 3 Lieferfrist und Lieferverzug

(1) Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von PP GmbH bei Annahme der Bestellung angegeben. Lieferfristen beginnen nach Erhalt aller für die inhaltliche Bestimmung des Auftrags erforderlichen schriftlichen Unterlagen, soweit der Kunde diese vereinbarungsgemäß zur Verfügung stellen muss, und nach Eingang der vereinbarten (An-)Zahlung oder des bestätigten Akkreditivs. Eine Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Ware innerhalb der Frist versandbereit ist und der Kunde diesbezüglich unterrichtet wurde.

(2) Sofern PP GmbH verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die PP GmbH nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nicht- oder stark eingeschränkte Verfügbarkeit der Ware in Fällen von Höherer Gewalt, z.B. in Fällen von Krieg oder kriegsähnlichen Handlungen, Beschlagnahme, Embargo, Naturkatastrophen, Pandemien (z.B. Corona, Covid 19), Epidemien, Quarantänen, Arbeitskämpfen und anderen Umständen oder Ereignissen höherer Gewalt), wird PP GmbH den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Ware auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist PP GmbH berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird PP GmbH unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Ware in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer der PP GmbH, wenn PP GmbH ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder PP GmbH noch Zulieferer der PP GmbH ein Verschulden trifft oder PP GmbH im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.

(3) Der Eintritt des Lieferverzugs der PP GmbH bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.

(4) Die Rechte des Käufers gem. § 8 dieser AVB und die gesetzlichen Rechte der PP GmbH, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (zB aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

§ 4 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

(1) Die Lieferung erfolgt ab Lager (EX WORKS – Incoterms 2020), wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist PP

GmbH berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

(2) PP GmbH ist berechtigt, in angemessenem Umfang Teillieferungen zu machen und Teilrechnungen zu stellen.

(3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

(4) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist PP GmbH berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (zB Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet PP GmbH eine pauschale Entschädigung iHv 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware.

(5) Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche der PP GmbH (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass PP GmbH überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

(6) Sowohl die gelieferten Waren als auch die Software können den Exportkontrollbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika oder anderer Länder unterliegen. Im Falle einer späteren Ausfuhr der gelieferten Waren ins Ausland ist der Kunde für die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die der PP GmbH jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Lager EXW (EX WORKS, Incoterms 2020), zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, wobei die Kosten für Demontage, Verpackung, Montage und Einweisung, sowie alle nationalen Steuern und Gebühren, hinzuzurechnen sind.

Bei signifikanten Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten behalten wir uns ebenfalls Änderungen der Festpreise vor..

(2) Beim Versendungskauf (§ 4 Abs. 1 dieser AVB) trägt der Kunde die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Kunden gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.

(3) Der Kunde wird PP GmbH spätestens bei der Bestellung über die zusätzlichen Normen und Vorschriften, die im Bestimmungsland gelten, aufmerksam machen. Die Kosten, die durch die Einhaltung dieser Vorschriften entstehen, werden von PP GmbH gesondert in Rechnung gestellt.

(4) Zahlungen sind bar ohne jeden Abzug an PP GmbH zu tätigen, wie in der Rechnung angegeben. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die Zahlungen durch ein unwiderrufliches Akkreditiv, das von einer deutschen Bank bestätigt wurde, zu leisten.

(5) Sofern die Lieferung über 4 Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, ist PP GmbH berechtigt die Verkaufspreise nach billigem Ermessen zu ändern, wenn Änderungen gerechtfertigt sind, zB bei steigenden Rohstoff- und/oder Investitionskosten.

(6) Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. PP GmbH ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt PP GmbH spätestens mit der Auftragsbestätigung.

(7) Im Falle von Ratenzahlungen ist PP GmbH berechtigt, den gesamten restlichen Kaufpreis zur sofortigen Zahlung fällig zu stellen, wenn der Kunde mit mindestens zwei Ratenzahlungen nacheinander in Verzug ist und der ausstehende Betrag mehr als 10% des Kaufpreises beträgt.

(8) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. PP GmbH behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

(9) Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden insbesondere gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 dieser AVB unberührt.

(10) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (zB durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch der PP GmbH auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist PP GmbH nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und –

gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann PP GmbH den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen der PP GmbH aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich PP GmbH das Eigentum an den verkauften Waren vor.

(2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren („Vorbehaltsware“) dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat PP GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (zB Pfändungen) auf die PP GmbH gehörenden Waren erfolgen.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist PP GmbH berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; PP GmbH ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf PP GmbH diese Rechte nur geltend machen, wenn PP GmbH dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

(4) Der Kunde ist bis auf Widerruf gemäß unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren der PP GmbH entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei PP GmbH als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt PP GmbH Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils der PP GmbH gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an PP GmbH ab. PP GmbH nimmt die Abtretung anO Forderungen.

c) Ein Standortwechsel der Vorbehaltsware bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von PP GmbH und darf nur von PP GmbH-Mitarbeitern oder von Personen durchgeführt werden, die von PP GmbH beauftragt wurden.

d) Der Kunde hat die Vorbehaltsware in einwandfreiem Zustand zu halten. Des Weiteren muss er die Vorbehaltsware auf eigene Kosten zugunsten von PP GmbH gegen Transport-, Montage-, Maschinenbruch-, Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Leitungswasserschäden versichern. Auf Verlangen muss der Kunde PP GmbH den Versicherungsnachweis und den Nachweis der Zahlung der Versicherungsprämie vorlegen.

e) Der Kunde gestattet PP GmbH oder von PP GmbH beauftragten Personen die Besichtigung der Vorbehaltsware und zu diesem Zweck den Zutritt zu den Räumlichkeiten, in denen diese sich befindet. Dabei verpflichtet sich der Kunde, PP GmbH bei Bedarf unentgeltlich Hilfe zu leisten.

f) Soweit die Vorbehaltsware durch einen Dritten (insbesondere durch einen Finanzierungskaufvertrag) finanziert wird, bleibt der Eigentumsvorbehalt vereinbart und es bleiben die sich aus dem Vertrag bis zur vollständigen Zahlung der Lieferforderung für PP GmbH ergebenden Rechte bestehen, bis der Kunde auch die Forderungen des Dritten gemäß den Bestimmungen des Finanzierungsvertrags vollständig erfüllt hat.

g) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben PP GmbH ermächtigt. PP GmbH verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen der PP GmbH gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und PP GmbH den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. 3 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann PP GmbH verlangen, dass der Kunde der PP GmbH die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist PP GmbH in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

h) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen der PP GmbH um mehr als 10%, wird PP GmbH auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach Wahl der PP GmbH freigeben.

§ 7 Mängelansprüche des Käufers

(1) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gem. §§ 478 BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Kunden oder einen anderen Unternehmer, zB durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

(2) Grundlage der Mängelhaftung der PP GmbH ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die

Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von PP GmbH (insbesondere in Katalogen oder auf der Internet-Homepage der PP GmbH) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren; technische Änderungen oder technische Verbesserungen oder Konstruktionsänderungen sind zulässig, soweit dies dem Kunden zumutbar ist. Unterlagen, wie Bilder und Zeichnungen, sowie Einzelheiten zum Gewicht, Platz, Leistungsbedarf und zur Wirtschaftlichkeit stellen hierbei lediglich ungefähre Angaben und keine vereinbarte Beschaffenheit dar.

(3) Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (zB Werbeaussagen), auf die der Kunde PP GmbH nicht als für ihn kaufentscheidend hingewiesen hat, übernimmt PP GmbH jedoch keine Haftung.

(4) PP GmbH haftet grundsätzlich nicht für Mängel, die der Kunde bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Kunden voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Die gelieferte Ware muss vom Kunden unverzüglich nach Lieferung durch PP GmbH am Sitz des Kunden oder an jedem anderen Bestimmungsort, der von den Parteien vereinbart wurde, sorgfältig kontrolliert und geprüft werden. Da der Transport auf Gefahr und Kosten des Kunden erfolgt, ist der Kunde allein verantwortlich für alle während des Transports bzw. durch den Transport verursachten Mängel und Schäden. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist PP GmbH hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 5 Werktagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb von 2 Werktagen ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung der PP GmbH für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

(5) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann PP GmbH zunächst wählen, ob PP GmbH Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht der PP GmbH, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(6) PP GmbH ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(7) Der Kunde hat PP GmbH die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde der PP GmbH die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn PP GmbH ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.

Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten für den Anlieferungsort, es sei denn, die gelieferte Ware wurde gemäß § 6 Abs. 4c dieser AVB an einen anderen betrieblichen Aufstellort des Kunden verbracht, sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten, trägt bzw. erstattet PP GmbH, nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann PP GmbH vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar. Die Mehrkosten, die durch eine nicht mit PP GmbH abgestimmte Verbringung der gelieferten Ware an einen anderen als den Anlieferungsort entstehen, werden vom Kunden getragen.

(8) In dringenden Fällen, zB bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von PP GmbH Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist PP GmbH unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn PP GmbH berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

(9) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

(10) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 8 dieser AVB und sind im Übrigen ausgeschlossen.

(11) Mängelansprüche sind ausgeschlossen:

a) für gebrauchte Waren, es sei denn, die Haftung für Mängel ist ausdrücklich schriftlich vereinbart;

b) für Lieferteile, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder nach der Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen (Verschleißteile). Dies gilt auch dann, wenn solche Teile innerhalb der Verjährungsfrist für Mängelansprüche entsprechend dem üblichen Lebenszyklus solcher Teile ersetzt werden müssen;

c) für gelieferte Verbrauchsmaterialien, die aufgrund ihrer Beschaffenheit einem geringen Ablaufdatum unterliegen und dieses Ablaufdatum abgelaufen ist. Dies gilt auch dann, wenn ein solches Ablaufdatum in die Verjährungsfrist für Mängelansprüche fällt.

(12) Keine Mängel liegen vor, wenn:

a) wenn die von PP GmbH gelieferte Ware im Betrieb des Kunden im funktionellen Zusammenhang mit bereits vorhandenen oder von Dritten erworbenen Hardware- oder Softwarekomponenten genutzt wird, sofern die Störung durch nicht von PP GmbH gelieferte Ware oder deren mangelnde Kompatibilität verursacht wird. Soweit PP GmbH die Kompatibilität mit Produkten Dritter garantiert, bezieht sich dies nur für die zum Zeitpunkt dieser Garantie aktuelle Produktversion, nicht jedoch auf ältere oder zukünftige Produktversionen (Updates oder Upgrades);

b) wenn eine Störung darauf beruht, dass der Kunde die Einhaltung von technischen Rahmenbedingungen nicht sichergestellt hat, die ihm in der zur Verfügung gestellten Dokumentation und in den ergänzenden Unterlagen vorgegeben wurden;

c) wenn sich die Störung aus dem Unterlassen der erforderlichen Wartungen und Sorgfalt seitens des Kunden ergibt, die in der ihm zur Verfügung gestellten Dokumentation und in den ergänzenden Materialien vorgegeben wurden.

(13) Für Schäden, die durch natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nicht sorgfältige Behandlung, übermäßigen Gebrauch, ungeeignete Betriebsmittel, einen ungeeigneten Aufstellort, insbesondere durch ein ungeeignetes Fundament für die Installation, Mangel an Stabilität oder ungeeignete Stromversorgung, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, Witterungs- und andere Natureinflüsse verursacht wurden, ist allein der Kunde verantwortlich.

(14) Für Mängel an Verbrauchsmaterialien gilt Folgendes: Bei Entdeckung von Mängeln müssen die Verbrauchsmaterialien in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Entdeckung befanden, separiert und für die Überprüfung durch PP GmbH bereitgehalten werden. Kommt der Kunde dieser Bestimmung nicht nach, gilt die Ware als vom Kunden in dem Zustand angenommen, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Lieferung befand, ohne dass PP GmbH eine weitere Haftung übernehmen muss. Art. 8, Absatz 5 gilt entsprechend

§ 8 Sonstige Haftung

(1) Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet PP GmbH bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haftet PP GmbH – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, nach dem ProdHG und im Falle der Abgabe eines Garantieversprechens. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet PP GmbH, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (zB Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der PP GmbH jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die Haftung der PP GmbH im Falle einfacher Fahrlässigkeit für

a) Produktionsausfall, entgangene Gewinne, entgangene Geschäftsmöglichkeiten, entgangene Nutzungsmöglichkeiten, Produktrückrufen (auch wenn PP GmbH diese wegen eines Fehlverhaltens des Kunden selbst veranlasst hat), Stillstandkosten, Stillstand- oder Wartezeiten von Personal und vom Kunden an Dritte zu zahlende Vertragsstrafe oder pauschalierten Schadensersatz sowie für

b) indirekte und / oder Folgeschäden, mithin solche Schäden, die

c) nicht an der Ware entstehen, zu deren Herstellung, Instandhaltung oder Änderung die Ware oder die Leistung der PP GmbH dient, oder

d) nicht unmittelbar durch die Pflichtverletzung, sondern erst durch Hinzutreten eines weiteren mittelbaren Kausalereignisses entstehen, oder

e) für die Vertragsparteien zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nach dem typischerweise zu erwartenden Geschehensablauf nicht vorhersehbar waren ist ausgeschlossen.

(4) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden PP GmbH nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

(5) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn PP GmbH die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 9 Verjährung

(1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

(2) Handelt es sich bei der Ware um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).

(3) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 und Absatz 2 a) dieser AVB sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 10 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

(1) Alle gewerblichen Schutzrechte wie zB Patente, Gebrauchsmuster, Industriedesigns, Marken oder andere unterscheidungskräftige Zeichen, Geschäftsgeheimnisse sowie Urheberrechte für die Waren oder Teile davon und die damit verbundenen Dokumente, Entwürfe, Angebote, Auftragsbestätigungen, Zeichnungen, Gebrauchsanweisungen, Berechnungen, Preisangebote oder anderen Materialien, die PP GmbH dem Kunden (in Papierform oder in elektronischer Form) zur Verfügung stellt, bleiben alleiniges Eigentum von PP GmbH. Alle Geschäftsgeheimnisse sowie die darin enthaltenen vertraulichen oder urheberrechtlich geschützten Informationen (einschließlich der Informationen, die in der Regel nicht der Öffentlichkeit bekannt sind, wie zB, ohne Einschränkung, technische, Entwicklungs-, Marketing-, Vertriebs-, Betriebs-, Geschäfts- und Prozessinformationen bzw. Programmierkenntnisse sowie Leistungskosten und Know-How) müssen geheim gehalten werden, und der Kunde darf nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von PP GmbH solche Geschäftsgeheimnisse, vertraulichen oder geschützten Informationen an Dritte weitergeben.

(2) Wenn die Ware von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter in dem betreffenden Land betroffen sind, hat PP GmbH das Recht – in einem für den Kunden zumutbaren Ausmaß - entweder die Ware so zu ändern, dass ein Verstoß gegen die industriellen Schutzrechte oder Urheberrechte nicht mehr vorliegt, oder die Befugnis einzuholen, dass die Ware vom Kunden in Übereinstimmung mit den Vertragsbedingungen, ohne Einschränkung und ohne zusätzliche Kosten für den Kunden, verwendet werden kann. PP GmbH ist wahlweise auch berechtigt, die Ware gegen Erstattung der bezahlten Vergütung, abzüglich der durch die Nutzung des Kunden während des betreffenden Zeitraums entstandenen Nutzungskosten, zurückzunehmen.

§ 11 Lieferung von Software

(1) Werden die gelieferten Waren zusammen mit einer elektronischen Einrichtung verkauft, räumt PP GmbH dem Kunden ein nicht übertragbares und nicht-exklusives Nutzungsrecht an der dazugehörigen Software ein. Dies berechtigt den Kunden, die elektronische Einrichtung der gelieferten Ware nur bestimmungsgemäß zu nutzen. Insbesondere hat der Kunde kein Recht, die Software in irgendeiner Weise zu verbreiten, zu kopieren oder zu bearbeiten. Eine Übertragung ist ausnahmsweise zulässig, wenn der Kunde ein berechtigtes Interesse an der Weitergabe an Dritte unter Aufgabe der eigenen Nutzung nachweist, zB wenn die gelieferte Ware weiterverkauft wird. In einem solchen Fall ist der Kunde verpflichtet, den Erwerber vertraglich zur Beachtung der PP GmbH zustehenden Rechte zu verpflichten. Die schriftlichen Unterlagen und Programme, die für den Betrieb der gelieferten Ware erforderlich sind, haben Urheber- und sonstige Schutzrechte zum Gegenstand und verbleiben im Eigentum von PP GmbH bzw. der verbundenen Unternehmen von PP GmbH.

(2) Wenn die gelieferte Ware zusammen mit einer elektronischen Einrichtung eines Dritten an den Kunden verkauft wird, gelten die Lizenzbedingungen des Dritten.

§ 12 Vertraulichkeit

(1) Vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen wird der Informationsempfänger jegliche Technologien, Geschäftsgeheimnisse, vertraulichen oder geschützten Informationen oder anderen vertraulichen Fachkenntnisse, Informationen, Unterlagen oder Materialien, die im Eigentum von Informationsgeber stehen oder von Informationsgeber entwickelt wurden, ob in körperlicher oder unkörperlicher

Form, vertraulich behandeln, nicht verwenden oder offenlegen, weder direkt noch indirekt, es sei denn, dies ist vertraglich zwischen Informationsgeber und dem Informationsempfänger im Hinblick auf die Erstellung, Nutzung, den Betrieb und/oder die Funktionalität der Ware vereinbart („vertrauliche Informationen“). Der Informationsempfänger wird alle gesetzlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass unbefugte Personen oder Organisationen vertrauliche Informationen erhalten oder verwenden.

(2) Der Informationsempfänger wird davon absehen, direkt oder indirekt Maßnahmen zu ergreifen, die die unbefugte Nutzung oder Offenlegung dieser vertraulichen Informationen ermöglichen oder erleichtern würden. Der Informationsempfänger verpflichtet sich ferner, die von Informationsgeber gelieferten Waren nicht zurück zu entwickeln, diese nicht zu verkaufen, zu übertragen oder abzutreten, ohne dass der Übertragungsempfänger, der Rechtsnachfolger oder der Käufer den gleichen Geheimhaltungsverpflichtungen gemäß diesem § 12 unterliegt, und keine Maschinen und/oder Geräte zu entwerfen oder zu bauen, die auf vertraulichen Informationen basieren oder diese enthalten.

(3) Der Informationsempfänger kann die vertraulichen Informationen seinen leitenden Mitarbeitern und Mitarbeitern in dem Umfang offenlegen, der erforderlich ist, um sie in die Lage zu versetzen, ihren Verpflichtungen als Mitarbeiter des Informationsempfängers nachzukommen, vorausgesetzt, dass diese leitenden Mitarbeiter und Mitarbeiter von der Vertraulichkeit dieser vertraulichen Informationen in Kenntnis gesetzt wurden, und dass sie schriftlich erklärt haben, die Bedingungen der zwischen Informationsgeber und dem Informationsempfänger getroffenen Vereinbarung hinsichtlich der Warenlieferung einzuhalten. Der Informationsempfänger haftet für die unbefugte Nutzung oder Offenlegung dieser vertraulichen Informationen durch seine leitenden Angestellten und Mitarbeiter.

(4) Die Bestimmungen dieses § 12 gelten nicht für Kenntnisse, Informationen, Dokumente oder Materialien,

a) die zum Zeitpunkt der Offenlegung dem Informationsempfänger, seinen leitenden Angestellten und Mitarbeitern bekannt waren oder sich diese in ihrem Besitz befanden, ohne dass dies eine Folge eines Verstoßes gegen diese Geheimhaltungsvereinbarung oder anderer Geheimhaltungspflichten ist, die vor dem Tag der Offenlegung abgeschlossen wurden; oder

b) diese zum Zeitpunkt der Veröffentlichung öffentlich oder öffentlich zugänglich waren, ohne dass dies auf einer unbefugten Offenlegung durch den Informationsempfänger, seine leitenden Angestellten und Mitarbeiter beruht; oder

c) sie dem Informationsempfänger, seinen leitenden Angestellten und Mitarbeitern von einem Dritten auf nicht vertraulicher Basis ausgehändigt wurden, der keiner Geheimhaltungspflicht bezüglich einer solchen Information unterlag oder unter Bedingungen unterstand, die ihre Weitergabe an andere Personen gestatteten.

(5) Die Bestimmungen dieses § 12 gelten nicht, wenn der Informationsempfänger, seine leitenden Angestellten und Mitarbeiter aufgrund des anwendbaren Rechts, einer rechtskräftigen und vollstreckbaren Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer Aufforderung einer regulatorischen, Aufsichts- oder staatlichen Behörde, Institution oder Abteilung gezwungen sind, diese vertraulichen Informationen offenzulegen, und der Informationsempfänger, seine leitenden Angestellten und Mitarbeiter in gutem Glauben zumutbare Anstrengungen unternommen haben, eine solche Offenlegung zu verhindern, und sie zuerst Informationsgeber über die Aufforderung zur Offenlegung unterrichtet haben.

(6) Die in diesem § 12 festgelegten Verpflichtungen überdauern eine Beendigung des Vertrags zwischen PP GmbH und dem Kunden hinsichtlich der Warenlieferung oder der laut diesem Vertrag gewährten Rechte um 5 Jahre.

§ 13 Höhere Gewalt

(1) Im Falle von Umständen, die PP GmbH nicht zu vertreten hat und die einen wesentlichen Einfluss auf die Produktion oder Lieferung der Waren haben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Ereignisse höherer Gewalt, Betriebsunterbrechungen bei PP GmbH oder den mit ihr verbundenen Unternehmen oder in den Werken der Lieferanten von PP GmbH, Einschränkungen der Lieferkette, Rohstoffmangel, behördliche Anordnungen, Unruhen, Krieg oder kriegsähnliche Handlungen, terroristische Anschläge, Blockaden, Aufstände, Beschlagnahmungen, Embargos, Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, Quarantäne, Streiks, Arbeitskämpfe, Aussperrungen, Abwertung der Währung, Lieferstopps oder erhebliche Preiserhöhungen bei Rohstoffen und Ähnliches (im Folgenden "Höhere Gewalt"), ist PP GmbH berechtigt, die Lieferfrist zu verlängern, den Preis an die tatsächlichen Verhältnissen anzupassen oder den bestätigten Auftrag zu kürzen oder zu stornieren.

(2) Verlängert sich die Lieferfrist aufgrund der vorgenannten Umstände oder reduziert oder storniert PP GmbH den Auftrag, so hat der Kunde keinerlei Haftungsansprüche gegen PP GmbH. PP GmbH haftet auch nicht für Ereignisse höherer Gewalt, die während eines Lieferverzuges eintreten. PP GmbH wird den Kunden über den Eintritt eines der vorgenannten Umstände informieren.

(3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass es nicht ihre Absicht ist, dass die Auswirkungen oder Folgen des Abschlusses einer Vereinbarung zu Härten führen; gleichwohl können die besten Absicht der Parteien auf Grund von Änderungen der wirtschaftlichen bzw. Marktbedingungen zu Härtefällen bei einer Partei führen sofern die Erfüllung zu den in der Vereinbarung vormals ausgehandelten Preisen verlangt wird. Ist daher eine der Vertragsparteien zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit dieses Abkommens der Auffassung, dass eine wesentliche Änderung der wirtschaftlichen, monetären, technischen oder kommerziellen Bedingungen eingetreten ist, die für die betreffende Vertragspartei eine erhebliche Härte bei der Einhaltung des Abkommens darstellt, so kann sie der anderen Partei schriftlich mitteilen, dass sie ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen kann und die Bedingungen des Abkommens im Lichte der geänderten wirtschaftlichen Bedingungen treffen und überprüfen

möchte. Eine wesentliche Änderung liegt z. B. vor, wenn die Kosten für bestimmte Materialien oder die Produktionskosten um mehr als zwanzig Prozent (20 %) steigen. Die Parteien treffen sich, um nach Treu und Glauben geeignete Massnahmen zu erörtern, um die Auswirkungen einer solchen Härte in einer für beide Parteien angemessenen Weise zu mildern oder abzumildern. Können sich die Parteien nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dieser Mitteilung auf eine Änderung der Vereinbarung einigen, so kann jede Partei alle Aufträge und Lieferungen unverzüglich aussetzen und den Auftrag und/oder die Vereinbarung mit einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen.

§ 14 Business Verhaltenskodex

(1) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass PP GmbH sich den höchsten Standards bezüglich Integrität, Nachhaltigkeit und Ethik verschrieben hat. Der Capri-Sun Business Verhaltenskodex gilt auch für die PP GmbH und ist auf der Capri-Sun Homepage abrufbar (<https://www.capri-sun.com>). Der Kunde hat den Capri-Sun Business Verhaltenskodex zur Kenntnis genommen und wird diesen einhalten.

§ 15 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AVB und die Vertragsbeziehung zwischen PP GmbH und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Käufer Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der PP GmbH in Eppelheim. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer iSv § 14 BGB ist. PP GmbH ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AVB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.